

**Dr. Josef Moser**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0031-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2750/J-NR/2019

Wien, am 29. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Doris Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. Jänner 2019 unter der Nr. **2750/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Auswirkungen des Brexits auf Limited, PLC und LLP“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie viele Limited, PLC und LLP-Rechtsformen mit Verwaltungssitz in Österreich existieren aktuell?*

Per 1. Jänner 2018 hatten in Österreich 480 UK-Gesellschaften unterschiedlichster Rechtsformen eine im österreichischen Firmenbuch aufrecht eingetragene Zweigniederlassung (Auswertung BRZ GmbH).

Der Brexit wird allerdings nur für jene im österreichischen Firmenbuch als Zweigniederlassungen aufscheinenden UK-Gesellschaften ein Problem darstellen, die ihren Verwaltungssitz nicht im Vereinigten Königreich, sondern in Österreich haben. Die Anerkennung als UK-Gesellschaften in Österreich beruht auf der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs zur Niederlassungsfreiheit, die nach dem Brexit für das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbar sein wird.

UK-Gesellschaften, die ihren Verwaltungssitz im Vereinigten Königreich haben, sowie deren österreichische Zweigniederlassungen werden hingegen auch nach dem Brexit ohne weiteres im Firmenbuch eingetragen bleiben können, weil auch die dann wieder maßgebliche Anwendung des § 10 IPRG zum Ergebnis führt, dass es sich um UK-Gesellschaften handelt.

**Zu den Fragen 2 und 4:**

- *Wird es bezüglich der Niederlassungsfreiheit eine Sonderregelung für diese Firmen geben? Oder besteht diesbezüglich aus Sicht des Ministeriums kein Handlungsbedarf?*
- *Stehen Übergangsfristen und Übergangsregelungen im Raum?*

Gemäß der vom Nationalrat am 27. Februar 2019 beschlossenen Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Integrationsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das EIRAG und das Marktordnungsgesetz 2007 geändert werden sowie ein Bundesgesetz zur kollisionsrechtlichen Beurteilung von im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland registrierten Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Österreich erlassen wird (Brexit-Begleitgesetz 2019 – BreBeG 2019; RV 491 XXVI. GP) soll gewährleistet werden, dass im Vereinigten Königreich registrierte Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Österreich bis Ende 2020 so behandelt werden, als wäre das Vereinigte Königreich noch Mitgliedstaat der EU. Dadurch soll die EuGH-Judikatur zur Niederlassungsfreiheit auch für den Fall, dass der Austritt ohne Austrittsabkommen gemäß Art. 50 Abs. 2 EUV erfolgt, vorläufig anwendbar bleiben.

**Zur Frage 3:**

- *Gab es von Seiten des Ministeriums Informationsgespräche, Informationsveranstaltungen oder andere Formen des Wissensaustausches mit den betroffenen Firmen?*

Aus Sicht der in der Praxis tätigen Experten (Rechtsanwälte, Notare) besteht bis dato kaum Beratungsnachfrage in Zusammenhang mit diesem Thema.

Dessen ungeachtet ist geplant, dass rechtzeitig vor Ende der Übergangsfrist (zumindest sechs Monate davor) eine Verständigung der im Firmenbuch aufscheinenden Limiteds über die Folgen des Brexit samt einem Hinweis über mögliche geeignete Maßnahmen (Anregung zur

Beratung über eine evtl. Einbringung oder Umstrukturierung) durch das Firmenbuchgericht (bzw. direkt durch das Bundesrechenzentrum) erfolgen wird.

**Zu den Fragen 5 bis 9:**

- *5. Welche Position nimmt der Bundesminister bei den Verhandlungen auf europäischer Ebene dazu ein?*
- *6. Welche Position nimmt die Europäische Union gegenüber Großbritannien in diesem Punkt ein?*
- *7. Welche Position nimmt Großbritannien in den Austrittsverhandlungen dazu ein?*
- *8. Ist in diesem Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu rechnen?*
- *9. Wann ist mit konkreten Verhandlungsergebnissen dazu zu rechnen und wie werden diese kundgemacht?*

Der Gegenstand dieser Anfrage fällt in den Wirkungsbereich des Herrn Bundeskanzlers.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass britischen Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Österreich sowohl im Fall eines „harten“ Brexit, als auch im Fall eines geregelten Austritts ausreichend Zeit zur Verfügung stehen wird, sich an die geänderten Umstände anzupassen. Dies mag für die einzelnen Unternehmen mit einem gewissen Aufwand verbunden sein; negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich sind dadurch aber nicht zu befürchten.

Dr. Josef Moser

